

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule		Dokument	Vertragliche Regelungen zum Schulvertrag der Finneck-Schulen "Maria Martha"
		Version	V2.0
		Stand	02.04.2026

Vertragliche Regelungen zum Schulvertrag der Finneck-Schulen "Maria Martha"

§ 1 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile

(1) Bestandteil dieses Schulvertrages sind in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- die **Schulordnung der Finneck-Schulen „Maria Martha“**,
- die **Gebührensatzung (Schulgeldordnung)** der Stiftung Finneck,
- die **Schulkonzeptionen** der Finneck-Schulen,
- die jeweiligen **Schulhaus- und Fachraumordnungen**,
- die **Satzungen und Ordnungen des Schulträgers**,
- das **Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)** sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die genannten Regelwerke sind Bestandteil dieses Vertrages.

Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten als Vertragsbestandteil, ohne dass es einer gesonderten Vertragsänderung bedarf.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Schule übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die schulische Bildung, Förderung und Erziehung des Schülers / der Schülerin.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Schule und zur Mitwirkung an der Umsetzung der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele.

§ 3 Besondere Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich insbesondere:

- das Schulkonzept sowie das christlich-diakonische Profil der Schule anzuerkennen,
- für eine zuverlässige digitale Erreichbarkeit zu sorgen,
- an der Nutzung der schulischen Kommunikationsplattform (z. B. Schul.Cloud) mitzuwirken,
- gesetzlich vorgeschriebene Nachweise (z. B. Masernschutz) vorzulegen,
- wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
- Änderungen relevanter personenbezogener Daten unverzüglich mitzuteilen

§ 4 Schulorganisation und pädagogische Maßnahmen

Die Schule ist berechtigt, im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags pädagogische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Schulordnung und den gesetzlichen Vorgaben zu ergreifen.

Erzieherische Maßnahmen haben stets Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

§ 5 Schulgeld und sonstige Kosten

(1) Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen **„Gebührensatzung der Finneck-Gemeinschaftsschule „Maria Martha““**.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Förderschule wird kein Schulgeld erhoben.

(3) Weitere Kosten (z. B. für Mittagessen, Fahrten, Materialien) können gesondert erhoben werden.

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 1 von 3
Geprüft am:	02.04.2026	Erstellt am:	02.04.2026	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	02.04.2026	

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule		Dokument	Vertragliche Regelungen zum Schulvertrag der Finneck-Schulen "Maria Martha"
		Version	V2.0
		Stand	02.04.2026

§ 6 Haftung und Versicherung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 7 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Der Schulvertrag beginnt mit der Aufnahme des Schülers und endet mit dem Verlassen der Schule oder dem Erreichen des Abschlusses.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (3) Eine Kündigung durch den Schulträger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei:
 - schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen,
 - nachhaltiger Störung des Schulbetriebs,
 - Zahlungsverzug,
 - fehlender Mitwirkung der Sorgeberechtigten,
 - gesetzlichen Ausschlussgründen.
- (4) Vor Ausspruch einer Kündigung ist den Sorgeberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht ein besonders schwerwiegender Grund vorliegt.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung schulischer Angelegenheiten erforderlich ist.
Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung der Stiftung Finneck.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Anlagen

02. Schulordnung V1.0 Stand 01.2026
03. GSS Satzung Schulgeld V2.1
04. Gebührenfestsetzung für Schulgeld V2.1
05. Gebührenordnung
06. Schulkonzeption
07. Schulhausordnungen

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule		Dokument	Vertragliche Regelungen zum Schulvertrag der Finneck-Schulen "Maria Martha"
		Version	V2.0
		Stand	02.04.2026